

# Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Berghaupten über die Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Röschbünd II“

Aufgrund von §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2015 (GBl. S. 870) hat der Gemeinderat der Gemeinde Berghaupten am 04. April 2016 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

## § 1 Zu sichernde Planung

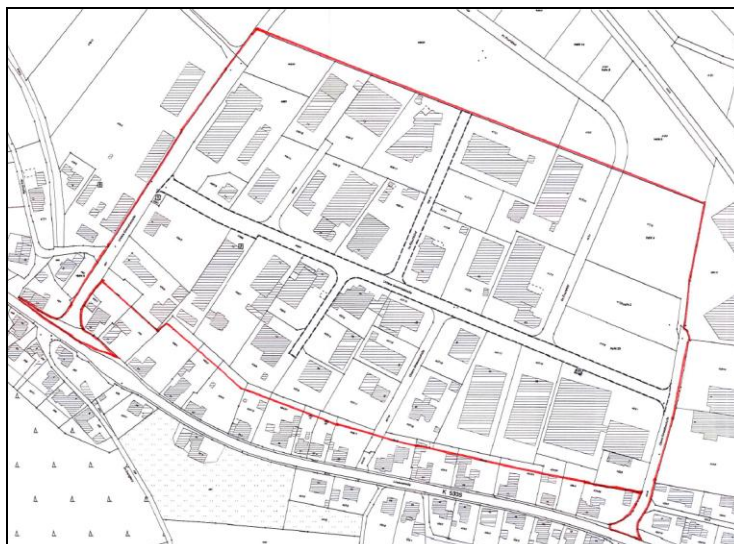
Der Gemeinderat der Gemeinde Berghaupten hat in seiner Sitzung am 04. April 2016 beschlossen, für den in § 2 bezeichneten Bereich den Bebauungsplan „Röschbünd II“ aufzustellen. Die Veränderungssperre dient der Sicherung dieser Planung.

## § 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Berghaupten: Flst.Nr. 408/20, 408/2, 408/19, 408/13, 408/11, 408/14, 408/15, 408/12, 408/17, 408/18, 408/16, 417/1, 417/10, 417/2, 417/9, 417/8, 417/12, 417/4, 417/7, 417/3, 417/5, 417/6, 408/3, 408/4, 408/5, 408/6, 408/7, 408/9, 408/8, 407/8, 407/9, 407/10, 407/11, 407/13, 407/12, 407/15, 407/16, 407/17, 407/19, 422/1, 422/3, 423/6 und mit einer Teilfläche folgende Flst.-Nr.: 404, 407/14, 405, 424/1, 424/2, 424/3, 424/12, 427/27, 424/10, 424/29, 424/11, 424/25, 424/26, 424/28, 424/24, 424/25 und 424/4.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst alle Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans Röschbünd II.

- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im untenstehenden, nicht maßstabsgetreuen Lageplan dargestellt.



- (3) Im Zweifel geht der in Abs. 2 dargestellte Lageplan der Umschreibung des Geltungsbereichs in Abs. 1 vor.

### **§ 3**

#### **Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

### **§ 4**

#### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB).

### **§ 5**

#### **Geltungsdauer**

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Veränderungssperre aufzustellende Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren. Auf diese Frist ist der seit der Zustellung der Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Berghaupten, den 15. April 2016  
gez. Schäfer  
Bürgermeister

**Hinweise:**

Die Satzung über die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienstzeiten in bei der Gemeindeverwaltung Berghaupten, Rathausplatz 2, 77791 Berghaupten, eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 S. 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 BauGB und die Vorschrift des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen des Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO nur beachtlich, wenn sie schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Berghaupten geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Beschluss über die Veränderungssperre nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss über die Veränderungssperre innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Veränderungssperre beanstandet hat.

Berghaupten, den 15. April 2016  
gez. Schäfer  
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgt durch Anschlag an der Verkündigungstafel im Rathausdurchgang ab dem 16. April 2016 für die Dauer von einer Woche. Auf diesen Anschlag wird hiermit hingewiesen.